



Interpellation „Standortplanung für Mobilfunkantennen / Kommunikation Stadt Gossau“

Monika Gähwiler-Brändle und Florian Kobler (SP) reichten am 5. März 2013 mit 11 Mitunterzeichnenden die Interpellation „Standortplanung für Mobilfunkantennen / Kommunikation Stadt Gossau“ ein (siehe Beilage). Der Stadtrat beantwortet diese wie folgt:

Vorbemerkungen

Heute gibt es in der Schweiz auf 100 Einwohner 130 Mobilfunkabonnemente. Der Konsum an Mobilfunkdienstleistungen wächst – gemessen an der Datenmenge – exponentiell. Im 2013 werden in der Schweiz Tausende von bestehenden Anlagen auf die LTE-Technologie (Long term evolution, Mobilfunksystem der 4. Generation) umgerüstet. Geht es um die Bereitstellung der für Mobilfunkanlagen benötigten Infrastruktur, erwächst in der Nachbarschaft solcher Standorte oft energischer Widerstand.

Um die Bevölkerung vor übermässigen Immissionen des Mobilfunks zu schützen, hat der Bundesrat gestützt auf das Umweltschutzgesetz in der Verordnung zum Schutz vor nichtionisierenden Strahlungen (NISV) die maximalen Strahlengrenzwerte festgelegt. An diese haben sich die Mobilfunkanbieter zu halten. Kantone und Gemeinden können die Schutzvorschriften weder lockern noch verschärfen. Den Bewilligungsbehörden sind bei der Beurteilung von Baugesuchen für Mobilfunkanlagen die Hände weitgehend gebunden. Denn der Gesuchsteller hat einen Rechtsanspruch auf Bewilligungserteilung, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Im Ergebnis läuft es oft darauf hinaus, dass Mobilfunkanlagen im gesamten Siedlungsgebiet zu bewilligen sind, sofern die Grenzwerte der NISV eingehalten sind. Dennoch zeigt sich, dass eine konstruktive Zusammenarbeit zwischen Gemeinden und Betreiberinnen von Mobilfunkanlagen sinnvoll und wichtig ist. Die Bau-, Planungs- und Umweltdirektorenkonferenz (BPUK) hat deshalb am 7. März 2013 eine Mobilfunkempfehlung verabschiedet, welche auf das sogenannte Dialogmodell setzt, wie es im Kanton St.Gallen bereits seit 2011 angewendet wird.

Frage 1

Im Jahre 2012 hat das Bundesgericht erstmals eine kommunale Standortplanung für Mobilfunkantennen absegnet. Die Regelung der Berner Gemeinde Urtenen-Schönbühl sieht vor, dass die Mobilfunkantennen primär in Zonen ohne Wohnnutzung zu errichten sind. Nur wenn dort kein Standort möglich ist, darf die Antenne in gemischten Bauzonen aufgestellt werden. Erst in dritter Priorität folgen die reinen Wohnzonen.

- a) Ist der Stadtrat gewillt ein solches Konzept zur „Standortplanung von Mobilfunkantennen“ in Gossau zu prüfen?
- b) Sieht der Stadtrat in diesem Zusammenhang Möglichkeiten, dass die Antennen der verschiedenen Mobilfunkanbieter zukünftig (in einer dafür geeigneten Zone) zusammengelegt werden können?

Antwort Stadtrat

- a) Das sogenannte Kaskadenmodell im Baureglement der Berner Gemeinde Urtenen sieht vor, dass Mobilfunkantennen in erster Linie in Industrie- und Gewerbezone zu errichten sind. Wo dies nicht möglich ist, darf eine Mobilfunkantenne in einer gemischten Bauzone aufgestellt werden, wobei die Koordination mit bestehenden Anlagen sicherzustellen ist. In Wohnzonen dürfen Antennen erst dann aufgestellt werden, wenn kein anderer Standort die funktechnischen Bedingungen erfüllt und diese Antennen einzig zum Empfang von Signalen oder für die Erschliessung der Nachbarschaft der Anlagen (Detailerschliessung) dienen.

- b) Im Baureglement der Stadt Gossau fehlen entsprechende Bestimmungen. Die Standortevaluation und –koordination für Mobilfunkanlagen orientierte sich in der Vergangenheit am sogenannten Dialogmodell, wie es in einer Vereinbarung zwischen den St. Galler Gemeinden und den Mobilfunkbetreibern umschrieben wird. Dort wird festgehalten, dass die Mobilfunkbetreiber bei neu zu errichtenden Standorten auf Verlangen der Gemeinden diejenigen Flächen im Umkreis von ca. 200 m bezeichnen, wo anstelle des geplanten Standortes ebenfalls eine funktechnisch gute Versorgung erfolgen könnte (sog. Perimeter für Alternativstandorte). In der Folge prüfen, beurteilen und bezeichnen die Gemeinden zuhanden der Mobilfunkbetreiber mögliche Alternativstandorte im angegebenen Perimeter. Nach Auffassung des Stadtrates ist nicht zu erwarten, dass die Verankerung des Kaskadenmodells im kommunalen Baureglement zu anderen Bewilligungsentscheiden durch die Baukommission führen wird.
- c) Die Baukommission nützt die sich bietenden Möglichkeiten für einvernehmliche Lösungen. Die Festlegung spezifischer Zonen für Mobilfunkanlagen ist rechtlich nicht zulässig und bisweilen aus technischer Sicht auch nicht angezeigt. Dies umso weniger, als an einem Standort nicht beliebig viele Mobilfunkantennen aufgestellt werden können, da die gesetzlich vorgeschriebenen Immissionsgrenzwerte pro Standort nicht überschritten werden dürfen. Hinzu kommt, dass Mobilfunkanbieter nicht verpflichtet werden können und mit Blick auf künftige Kapazitätsbedürfnisse im Einzelfall auch nicht interessiert sind, Standorte mit Mitbewerbern zu teilen.

Frage 2

Die Gemeinden Waldkirch, Sirnach und Wigoltingen lehnten Baugesuche für Mobilfunkantennen mit Rücksicht auf das Orts- und Landschaftsbild ab. Was für Kriterien/Richtlinien werden in Gossau bei der Entscheidungsfindung über Baugesuche berücksichtigt, insbesondere bei „sensiblen Bauten“, wie Mobilfunkantennen?

Antwort Stadtrat

Im Baubewilligungsverfahren wird geprüft, ob das Bauvorhaben mit dem öffentlichen Recht übereinstimmt. Massgebend sind in erster Linie Bestimmungen der eidgenössischen Umweltschutzgesetzgebung, des kantonalen Baurechts und des kommunalen Baureglements.

Kommt es zu Einsprachen gegen Mobilfunkanlagen, zeigt sich, dass in der jüngeren Vergangenheit vermehrt ästhetische Gründe oder eine Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbildes geltend gemacht werden. In Agglomerationsgemeinden kann die Beurteilung solcher Einwendungen zu anderen Ergebnissen führen als in ländlich geprägten Gemeinden, zumal es in ländlichen Gebieten einfacher ist, Mobilfunkanlagen ausserhalb von Wohnzonen zu bauen und dennoch eine ausreichende Netzabdeckung für den lokalen Mobilfunk sicherzustellen.

Wie weit die von den Interpellanten aufgeführten Entscheide anderer Bewilligungsbehörden einer Überprüfung durch die Rechtsmittelinstanz Stand halten, muss offen bleiben, denn diese sind zumindest teilweise noch nicht in Rechtskraft erwachsen.

Frage 3

Die betroffenen Einwohner kritisieren die Informationspolitik der Stadt Gossau. Was für Möglichkeiten sieht der Stadtrat, um diese zukünftig zu verbessern?

Antwort Stadtrat

Das Einreichen eines Baugesuches durch den Bauherrn ist eine verwaltungsrechtliche Eingabe. Das Baugesetz regelt die dafür notwendigen Anzeige- und Auflageverfahren. Eine darüber hinausgehende Kommunikation ist Sache der Bauherrschaft, zumal die Erfahrung zeigt, dass der Bauherr durch eine direkte und frühzeitige Information der betroffenen Anstösser in vielen Fällen eine gute Akzeptanz für ein Bauvorhaben schaffen kann.

Im Zusammenhang mit der Baubewilligung für die Mobilfunkanlage Büel ist seitens der Stadt grundsätzlich das Notwendige und Zulässige vorgekehrt worden: An die Anstösser erfolgte eine persönliche Anzeige. Das Baugesuch ist ausserdem im Internet und in den öffentlichen Anschlagkästen bekannt gemacht worden. Auf das bei

der Stadtverwaltung eingereichte Baugesuch der Mobilfunkantenne Büel ist mit einer Medienmitteilung hingewiesen worden. Selbst zum Abschluss des Bewilligungsverfahrens hat die Stadt eine kurze Medienmitteilung verfasst. Eine weitergehende Information, namentlich eine öffentliche Informationsveranstaltung im Vorfeld oder zu Beginn des Auflageverfahrens war seitens der Bauherrschaft nicht gewünscht und seitens der Stadtverwaltung rechtlich auch nicht durchsetzbar. Der vorliegende Fall veranlasst den Stadtrat, künftig gegenüber der Bauherrschaft von Mobilfunkanlagen vermehrt darauf hinzuwirken, dass eine angemessene Information der vom geplanten Standort betroffenen Einwohnerinnen und Einwohner erfolgt.

Frage 4

Zu jedem Zeitpunkt eines Verfahrens ist es möglich, erfolgreich eine Mediation einzusetzen. Als aktuelles und vergleichbares Beispiel zeigt dies der Fall der umstrittenen Sanierung der Neuhauserstrasse in Frauenfeld und bestätigt damit die hohe Erfolgsquote von Mediationen im öffentlichen Bereich. Wie stellt sich der Stadtrat zur Anregung, diese Möglichkeit in der vorliegenden Situation der geplanten Mobilfunkantenne zu überprüfen und auch zukünftig bei Bedarf einzubeziehen?

Antwort Stadtrat

Mediation ist ein strukturiertes freiwilliges Verfahren zur konstruktiven Beilegung eines Konfliktes. Im Fall der Mobilfunkanlage Büel wären der Gesuchsteller und allfällige Einsprecher/Rekurrenten als Mediationsparteien zu betrachten. Sie könnten im Bedarfsfall und im gegenseitigen Einvernehmen durchaus den Weg einer Mediation einschlagen. Aufgabe der Stadtverwaltung und der Baukommission hingegen ist es, das Bewilligungsverfahren nach Massgabe der rechtlichen Bestimmungen durchzuführen.

Stadtrat**Beilage**

Interpellation